

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/2/7 Ro 2021/04/0019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.02.2022

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

AVG §8

B-VG Art133 Abs6 Z1

GewO 1973 §323d Abs1 idF 1988/196

GewO 1994 §135 Abs6

VwGG §34 Abs1

**VwRallg** 

# **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 91/04/0210 B 10. September 1991 RS 1 (hier nur der erste Satz mit dem Zusatz: Dies lässt sich auf die Regelung des § 135 Abs. 6 GewO 1994 übertragen.)

#### Stammrechtssatz

§ 323d Abs 1 GewO 1973 räumt den im ersten Satz dieses

Paragraphen genannten Stellen - und somit insbesondere auch dem

Landesarbeitsamt - im dort bezeichneten Umfang lediglich eine

der Parteistellung nachgebildete Position als Verfahrenspartei

ein, nicht aber etwa darüber hinaus mangels eines den genannten

Stellen zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechtes etwa

schlechthin die Stellung einer Verfahrenspartei im Sinne des

§ 8 AVG. Damit fehlt diesen aber auch mangels gesetzlicher

Normierung das Recht zur Geltendmachung der

Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 Abs 2 AVG in Ansehung

der Entscheidung über eine Berufung des antragstellenden

Konzessionswerbers gegen einen über seinen Antrag ergangenen

abweislichen verwaltungsbehördlichen Bescheid erster Instanz

(Hinweis E 19.6.1990, 90/04/0144).

# **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021040019.J03

Im RIS seit

14.03.2022

### Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at